

sten Hp 1—1 Typen verkannt werden, sollte in allen Fällen, in denen Hp 1—1 bei einer der untersuchten Personen zum Ausschluß geführt hat, ein Zweitgutachten eingeholt werden. Da durch die Einbeziehung der Haptoglobintypen eine Steigerung der Ausschlußchance für einen zu Unrecht als Vater in Anspruch genommenen Mann um etwa 9 Prozent erreicht wird und durch die Nichtbestimmung der Haptoglobintypen auch

für das Gericht ein erheblicher Informationsverlust von mitunter weittragender Bedeutung eintritt, müssen die Gerichte damit vertraut gemacht werden, daß ein Blutgruppengutachten ohne Bestimmung der Haptoglobine heute nicht mehr den modernen Anforderungen und schon gar nicht dem Weltniveau entspricht, zudem hier die einschlägigen naturwissenschaftlichen Forschungsinstitute der DDR bestimmend mitgewirkt haben.

&us dev flv&xis — fjuv dië JOvaxis

Bessere Anleitung der Schöffendarbeit durch das Bezirksgericht

Der Rechtspflegeerlaß stellt den Bezirksgerichten u. a. auch die Aufgabe, die Anleitung der Arbeit mit den Schöff'en im Bezirk zu gewährleisten und zu verbessern. Dabei handelt es sich nicht um eine zweitrangige Frage, die irgendwie nebenbei mit erledigt werden könnte. Wir können nur in sehr beschränktem Maße an die bisherige Anleitung der Arbeit mit den Schöff'en durch die Justizverwaltungsstellen anknüpfen. Es wäre auch falsch, wenn wir einen Mitarbeiter des Bezirksgerichts besonders für die Anleitung der Schöffendarbeit verantwortlich machten. Überhaupt ist u. E. das Bezirksgericht allein nicht in der Lage, diese Aufgabe erfolgreich zu bewältigen.

Deshalb sollten die qualifiziertesten Schöff'en in die Anleitung der Arbeit mit den Schöff'en einbezogen werden, die Schöff'en der Kreisgerichte durch die Schöff'en des Bezirksgerichts kameradschaftlich unterstützt und die Anleitung der Arbeit mit den Schöff'en weitgehend nach dem Produktionsprinzip organisiert werden. Nach diesen Grundsätzen wollen wir am Bezirksgericht Cottbus, wie ich es bereits in NJ 1963 S. 85 andeutete, die Arbeit mit den Schöff'en entwickeln.

Wir führen jetzt bereits das zweite Jahr einen Wettbewerb der Schöff'enkollektive im Bezirk durch und können auf gewisse Erfolge zurückblicken (vgl. Der Schöffe 1962, Heft 11, S. 388 ff.). Seit Beginn dieses Jahres wird der Wettbewerb getrennt nach einzelnen Wirtschaftszweigen organisiert. Das gibt uns die Möglichkeit, die bewährtesten Methoden in der Arbeit der einzelnen Kollektive besser zu verallgemeinern und eine einheitliche Grundlage für die Einschätzung der Ergebnisse des Wettbewerbs zu erhalten. Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden nicht nach einem Punktsystem bewertet, sondern es erfolgt eine komplexe Analyse der Erfüllung der jeweiligen Hauptaufgaben der Schöff'enkollektive.

Zur Leitung und Auswertung dieses

Wettbewerbs besteht beim Schöff'enaktiv des Bezirksgerichts eine Wettbewerbskommission, die sich aus besonders erfahrenen Schöff'en zusammensetzt. Durch sie wird das Schöff'enaktiv um weitere, besonders sachkundige Schöff'en aus den einzelnen Wirtschaftszweigen verstärkt.

Für die sechs wichtigsten Industriezweige des Bezirks, für die sonstigen Betriebe, für die Schöff'enkollektive aus der Landwirtschaft und für die Schöff'enkollektive in den Wohnbezirken wurde jeweils eine Arbeitsgruppe des Schöff'enaktivs gebildet, in der drei bis fünf Schöff'en mitarbeiten. Jede Arbeitsgruppe wird von einem Berufsrichter betreut. Dabei ist z. B. der Richter, der sich besonders auf dem Gebiet der Chemie qualifiziert, sich mit der Technologie und Leitungstätigkeit in den Chemiebetrieben vertraut macht, mit der Betreuung der Arbeitsgruppe beauftragt worden, welche die Schöff'enkollektive in den Chemiebetrieben anleitet.

Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, die im Wettbewerb zurückgebliebenen Schöff'enkollektive der jeweiligen Gruppe an das Niveau der Besten heranzuführen und die guten Methoden, die sich in den einzelnen Gruppen entwickeln, schnell und sachkundig zu verallgemeinern. Zu diesem Zweck führen die Arbeitsgruppen in jedem Quartal einen operativen Einsatz durch. Die Richter des Bezirksgerichts, die an diesen Einsätzen teilnehmen, lernen dabei die ökonomischen Probleme in den einzelnen Betrieben kennen.

Zukünftig werden die Arbeitsgruppen von Zeit zu Zeit die Rechtsprechung des Bezirksgerichts auf ihrem Gebiet analysieren sowie kritisch und besonders fachkundig einschätzen. Auch die Unterstützung der Vorbereitung und der Auswertung besonders bedeutungsvoller Verfahren aus den einzelnen Wirtschaftsgebieten durch die entsprechenden Arbeitsgruppen ist in den Arbeitsplänen der Arbeitsgruppen vorgesehen.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen schmälert nicht die Verantwortung

der Kreisgerichtsdirektoren für die Anleitung der Schöffendarbeit, sondern setzt sie voraus, kontrolliert sie und unterstützt sie durch die Vermittlung der Erfahrungen im Bezirksmaßstab. Die Arbeitsgruppe koordiniert deshalb ihre Tätigkeit mit dem jeweiligen Kreisgerichtsdirektor und wertet die Ergebnisse mit ihm aus.

Neben dieser Anleitung und Entwicklung der Schöffendarbeit nach dem Produktionsprinzip leiten wir die Schöffendarbeit in grundsätzlichen Fragen, die für alle Schöff'enkollektive von gleicher Bedeutung sind, nach dem Territorialprinzip. Dazu fassen wir die Vorsitzenden der Schöff'enaktive der Kreisgerichte und des Bezirksgerichts von Zeit zu Zeit zusammen und laden zur Erörterung von besonders bedeutungsvollen Problemen auch die Kreisgerichtsdirektoren ein, z. B. wenn über die Vorbereitung der Schöff'enwahlen, über grundsätzliche Fragen der Schöffenschulung oder über die Arbeit der Schöff'en bei Gericht beraten wird. Die von diesem Gremium behandelten Probleme werden dann in den Schöff'enaktiven der Kreise und im erweiterten Schöff'enaktiv des Bezirksgerichts weiter erläutert und von dort ausgehend gelöst werden. Das Präsidium des Bezirksgerichts wird diesen Methoden der Anleitung ständige Aufmerksamkeit widmen und sie zu vervollkommen suchen. Wir können aber schon jetzt feststellen, daß die Arbeit des Schöff'enaktivs unseres Bezirksgerichts lebhafter geworden ist und daß die Mitglieder des Schöff'enaktivs ausnahmslos sehr verantwortungsbewußt und erfolgreich versuchen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Sie erfüllen damit die im Staatsratserlaß dargelegten Aufgaben zur Vervollkommnung der Rechtsprechung.

Selbstverständlich muß die Arbeit mit den Schöff'en in der gesamten Tätigkeit des Bezirksgerichts, seiner Organe und all seiner Mitarbeiter stets den gebührenden Platz einnehmen und mit den Problemen der Leitung der Rechtsprechung und der Erziehung der Kader eng verbunden sein.

HELMUT KEIL, Direktor
des Bezirksgerichts Cottbus